

S a t z u n g

des Vereins

UAS7 e. V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „UAS7“ (Seven German Universities of Applied Sciences – Alliance for Excellence).
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Vereinszweck ist die Förderung hochschulübergreifender wissenschaftlicher Vorhaben mit internationaler Ausrichtung.

§ 3 - Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die folgenden Aktivitäten verwirklicht:

- a) Abstimmung zu und Verfolgung von gemeinsamen strategischen Zielen in Lehre, Forschung, Wissenstransfer und Organisation
- b) Offerierung gemeinsamer Programme in internationalen Bildungsmärkten
- c) Akquisition nationaler und europäischer Forschungsförderung
- d) Förderung von Wissens- und Technologietransfer

§ 4 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person

- 2 -

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 - Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können ausschließlich deutsche steuerbefreite Fachhochschulen werden.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder auf schriftlichen Antrag. Ein derartiger Beschluss kann auch ohne Versammlung im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder dieser Verfahrensweise schriftlich zugestimmt haben. Ein neues Mitglied kann nur aufgenommen werden, wenn die nachfolgenden Gründungsmitglieder

Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
Hochschule Bremen
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Fachhochschule Köln
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München
Fachhochschule Münster,
Stiftung Fachhochschule Osnabrück

sämtlich einer Aufnahme zugestimmt haben.

3. Mit ihrer Mitgliedschaft gehen die Beteiligten eine Verpflichtung zur Unterstützung des Vereinszwecks ein.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt über Mitgliedsbeiträge in Geld und einzuwerbende Förder- und Sponsorenmittel sowie Spenden.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind jährlich zahlbar. Näheres regelt ggf. die von der Mitgliederversammlung festzulegende Beitragsordnung.

§ 7 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres;
 - durch Auflösung der Organisation des Mitglieds;
 - durch Ausschluss.

2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt und andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen zweier Monate nach fristgemäßer Einlegung des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet.

Für einen derartigen Mitgliederbeschluss ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der oben genannten Gründungsmitglieder erforderlich.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Kalenderjahr in den ersten drei Kalendermonaten statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

2. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sit-

- 4 -

- zung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern zugehen.
 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.
 5. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Weitere Anträge sind von dem Vorstand auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sie bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch bei dem Vorstand eingegangen sind. Die Mitgliederversammlung kann diese Tagesordnung mit Mehrheitsbeschluss ändern.
 6. Die Mitgliederversammlung beschließt im Regelfall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen sind geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wahlen sind geheim. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung sämtlicher oben genannter Gründungsmitglieder erforderlich.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind. Eine Vertretung bzw. Übertragung des Stimmrechtes ist mit schriftlicher Vollmacht des Mitgliedes zulässig.
 7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des Geschäftsplans,
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - Beschluss über die Beitragsordnung,
 - Beschlüsse über den Widerspruch gegen einen Vorstandsbeschluss betreffend den Vereinsausschluss eines Mitgliedes,
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Beirat.
 8. Die Mitgliederversammlung wählt mehrheitlich einen Versammlungsleiter und bestimmt einen Schriftführer. Zum Schriftführer kann auch ein Nichtmitglied

bestimmt werden. Ein solcher Schriftführer ist von dem Versammlungsleiter ausdrücklich zur Verschwiegenheit im Hinblick auf sämtliche ihm bekannt gewordenen Gegenstände der Mitgliederversammlung zu verpflichten.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung durch den Schriftführer in einem Protokoll niedergelegt und von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Mitglied zuzusenden.

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
2. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder E-Mail in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zum Vorstand wählbar sind ausschließlich Rektor(inn)en und Präsident(inn)en der Gründungshochschulen. Ein Ausscheiden aus dem Leitungsamt führt zur Beendigung der Funktion als Vorstand und macht eine Neuwahl erforderlich. Das auf diese Weise neu gewählte Vorstandsmitglied wird für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds gewählt.
3. Der Vorstand entwickelt Umsetzungsstrategien zur Erfüllung des Vereinszwecks und stimmt diese mit der Mitgliederversammlung ab. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Jeweils zum Ende eines Kalenderjahres hat der Vorstand für das folgende Kalenderjahr einen Geschäftsplan aufzustellen, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben dargestellt sind. Dieser Geschäftsplan ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Bis zur Beschlussfassung über den Geschäftsplan ist der Vorstand ermächtigt, auf einen monatlichen Durchschnittswert der Gesamtausgaben des Vorjahresgeschäfts-

- 6 -

plans beschränkte Ausgaben im jeweiligen Monat des folgenden Kalenderjahres zu tätigen. Grundlegende Entscheidungen (auf einer hochschulübergreifenden Ebene) über das Angebot von Dienstleistungen werden durch den Vorstand getroffen. Er ist zudem für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Aufgaben des Vorstandes sind weiterhin die Geschäftsführung, Koordination, Konzeption und Umsetzung von Dienstleistungen und Koordinationsaufgaben. Für die einzelnen Dienstleistungen sind der Vorstand bzw. durch ihn
5. beauftragte Mitglieder der UAS7 verantwortlich. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine oder mehrere Personen berufen bzw. Institutionen beauftragen, die im Rahmen seiner Weisung und im Sinne des Vereinszweckes entsprechend § 2 tätig werden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
7. Der Vorstand gibt sich selbst im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 11 - Beirat

1. Die Mitglieder können einen Beirat einrichten, der den Vorstand und sie bei der Erfüllung der Aufgaben und der Umsetzung des Vereinszwecks berät und unterstützt.
2. Mitglied im Beirat können Persönlichkeiten werden, die nicht den Mitgliedshochschulen angehören und aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung erwarten lassen, dass sie einen merklichen Beitrag in diesem Zusammenhang leisten können.
3. Für Regelungen zu Wahl und Bestellung von Beiratsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 12 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.